

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2016/092 freigegeben
--

Amt: Leiter Beteiligungssteuerung Verfasser: Böhme, Jörg	Datum: 10.11.2016
---	-----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	24.11.2016	öffentlich

Betreff:

Wirtschaftsplan 2017 der Wohnungsgesellschaft Freital mbH

Sach- und Rechtslage:

Die Geschäftsführung der Wohnungsgesellschaft Freital mbH (WGF) stellt gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrags sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Bestimmungen über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen in jedem Jahr einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr auf. Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung haben gemäß den §§ 5 und 14 des Gesellschaftsvertrages vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber zu beschließen. Der Wirtschaftsplan besteht gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

Nach § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages sind mit der Feststellung des Wirtschaftsplans durch die Gesellschafterversammlung auch die darin enthaltenen Maßnahmen beschlossen.

Unter Zugrundelegung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts 2013 vom 28.11.2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - SächsGVBl. Nr. 15 vom 13.12.2013) trat zum 31.12.2013 das bisherige Sächsische Eigenbetriebsgesetz außer Kraft. Mit Wirkung zum 01.01.2014 wurde die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung - SächsEigBVO) in Kraft gesetzt. Die SächsEigBVO wurde im SächsGVBl. Nr. 17 vom 30.12.2013 veröffentlicht.

Laut § 16 Abs. 1 SächsEigBVO ist für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan, der Finanzplanung und der Stellenübersicht besteht. Gemäß § 17 EigBVO ist dem Wirtschaftsplan ein Vorbericht beizufügen, in welchem der Stand und die voraussichtliche Entwicklung der wahrgenommenen Aufgaben (hier der WGF) und die zur ihrer Erfüllung eingesetzten Mittel und Strategien darzulegen sind. Außerdem erläutert der Vorbericht in den einzelnen Plänen (Erfolgsplan, Liquiditätsplan, Finanzplan, einschließlich Investitionsprogramm und Stellenübersicht - vgl. §§ 18 bis 21 SächsEigBVO) die dargestellte voraussichtliche Entwicklung.

Der Wirtschaftsplan 2017 der WGF (Vorbericht, Erfolgsplan, Bilanzplan, Investitionsprogramm, Liquiditätsplan, Finanzplan und Stellenübersicht) sowie zusätzliche Erläuterungen zu einzelnen Planbestandteilen und Maßnahmen sind der beigelegten Anlage 1 und Anlage 2 zu entnehmen.

In der Sitzung des Aufsichtsrates der WGF am 09.11.2016 war u.a. der Wirtschaftsplan 2017 von der Geschäftsführung vorgelegt und für eine entsprechende Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung diskutiert worden. Als Ergebnis empfahl der Aufsichtsrat der

Gesellschafterversammlung, dem Wirtschaftsplan 2017 in der Fassung vom 25.10.2016 zu zustimmen.

Unter Zugrundelegung des § 7 Abs. 2 Ziffer 11 i.V.m. § 15 Abs. 2 der aktuellen Hauptsatzung der Stadt Freital und der zu treffenden Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan in einer Gesellschafterversammlung der WGF wird der Wirtschaftsplan 2017 dem Finanz- und Verwaltungsausschuss der Stadt Freital zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Unter Berücksichtigung § 1 Abs. 3 Ziffer 7. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik vom 10.12.2013 (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik - SächsKomHVO-Doppik) sind dem Haushaltsplan der Stadt Freital als Anlagen u.a. die Wirtschaftspläne der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 20 % beteiligt ist, beizufügen.

Folglich wird, analog der Vorjahre, der Wirtschaftsplan 2017 der WGF (die Stadt Freital ist zu 100 % an der WGF beteiligt - Eigengesellschaft) dem Haushaltsplan 2017 der Stadt Freital als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach § 89 Abs. 5 SächsGemO sind Vermögensgegenstände in der städtischen Bilanz mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Die Werte der Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und Zweckverbänden sowie Sondervermögen sind in der städtischen Bilanz als Finanzanlagevermögen darzustellen und mit dem anteiligen Eigenkapital anzusetzen (sogenannte Eigenkapitalspiegelmethode).

Die Veränderungen des Eigenkapitals der WGF führen damit ebenfalls zu Vermögensänderungen in der städtischen Bilanz.

Bei tatsächlicher Realisierung des im Wirtschaftsplan 2017 der WGF dargestellten Jahresüberschusses für das Geschäftsjahr 2017 in Höhe von 2.824,9 TEUR (keine Ausschüttung an die Stadt, sondern Vortrag auf neue Rechnung) wäre im städtischen Haushalt eine gleich hohe ertragswirksame, zahlungsneutrale Zuschreibung zum Finanzanlagevermögen der Stadt darzustellen, die das städtische Jahresergebnis entsprechend verbessert.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Freital beauftragt den Oberbürgermeister in einer Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft Freital mbH folgenden Beschluss zu fassen:

- **Der Wirtschaftsplan 2017 wird in der Fassung vom 25.10.2016, der dem Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 09.11.2016 vorgelegen hat, festgestellt.**

Rumberg
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 Wirtschaftsplan 2017 der Wohnungsgesellschaft Freital mbH vom 25.10.2016
(nicht öffentlich)

Anlage 2 Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2017 und zur Maßnahme „City Center“
(nicht öffentlich)